

Von der Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011, letzte Änderung (Gebührentarif) vom 17.07.2013, wird für das Nutzungsjahr 2020 abgesehen. Auch auf die Erhebung der Gebühr nach Ziff. 4.4 des Gebührentarifes (70,00 € je am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft) wird verzichtet.